

**Satzung**  
**des**  
**1. Eisinger Faschingsvereins**  
**„Die Schneegänz“ e.V.**



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

§ 3 Zweck, Zweckverwirklichung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Das Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Elferat

§ 14 Garden und Schautanzgruppen

§ 15 Abteilungen

§ 16 Ehrenmitglieder und Senatoren

§ 17 Revisoren

§ 18 Datenschutz

§ 19 Geschäftsordnung

§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 21 Haftung

§ 22 Gleichstellung

§ 23 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen **1. Eisinger Faschingsverein „Die Schneegänz“ e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 97249 Eisingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Würzburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Verbandsmitgliedschaft**

Dem Verein ist es freigestellt, sich übergeordneten Verbänden anzuschließen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Zweck, Zweckverwirklichung**

- 1) Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung der fränkischen Fastnacht, insbesondere der fastnächtlichen Tradition und des ortseigenen Brauchtums in Eisingen. Er leistet dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Gemeinde Eisingen.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
  - öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche in Eisingen,
  - Brauchtumpflege wie Theateraufführungen, Tanzaufführungen und ähnliche Veranstaltungen,
  - ganzjährige Betreuung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Garde- und Schautanz sowie anderen karnevalistischen Darbietungen. Dabei ist neben der körperlichen Ertüchtigung besonders Wert zu legen auf eine charakterfeste und verantwortungsbewusste Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 6) Das in § 10 Abs.1 benannte geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, im Rahmen der Haushaltslage Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Anspruch auf einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Das in § 10 Abs.1 bestimmte geschäftsführende Präsidium kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten per Beschluss Höchstbeträge für diesen Aufwandsersatz festsetzen.
- 8) Auszahlungen und die Erstattung von Aufwendungen sind nur möglich, wenn prüfungsfähige Belege vorgelegt werden.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das geschäftsführende Präsidium (§ 10 Abs.1). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei einer Ablehnung durch das geschäftsführende Präsidium entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitgliedsbewerbers die nächste Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Der Verein hat
  - ← - jugendliche Mitglieder
  - ← - ordentliche Mitglieder
  - ← - fördernde Mitglieder (z.B. Senatoren)
  - ← - Ehrenmitglieder.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv oder passiv am Vereinsleben ehrenamtlich beteiligen.
- 5) Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen (z.B. Senatoren gem. § 16 Abs.3), Organisationen, Institutionen oder Firmen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
- 6) Ehrenmitglieder sind Mitglieder gem. § 16 Abs.1

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Der Beitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns bzw. Ende der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 4) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren spätestens zum 31.03. jeden Jahres. Folgende Informationen werden bei der SEPA-Lastschrift übermittelt:
  - Zeitraum des Mitgliedsbeitrages
  - Gläubiger-ID (IBAN)
  - Mitgliedsnummer.

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### 1) Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein zu schädigen. Es ist weiterhin verpflichtet, sich soweit möglich aktiv bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen zu beteiligen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### 2) Rechte

- 2.1) Die Mitglieder haben bei allen Mitgliederversammlungen des Vereins Sitz und Stimme. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber beraten und abgestimmt wird.
- 2.2) Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.3) Juristische Personen und Personengemeinschaften haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die vom jeweils Vertretungsberechtigten ausgeübt wird.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Später eingehende Erklärungen werden erst zum Ende des Folgejahres gültig.

b) Ausschluss

- b.1) Vereinsmitglieder, die dem Zwecke des Vereines zuwiderhandeln oder von einem ordentlichen Gericht wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind oder in anderer Weise durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vor dem Präsidium Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung an das Mitglied, bei der die Ausschlussgründe zu benennen sind, wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft, bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
- b.2) Bei Säumigkeit in der Beitragszahlung über mehr als drei Monate nach Fälligkeit (§ 5 Abs.4) und erfolgloser Mahnung entscheidet das geschäftsführende Präsidium über den Ausschluss.
- b.3) Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Mitglieder, die ein satzungsgemäßes Amt innehaben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden, Enthaltungen sind nicht zulässig.
- b.4) Der Antrag auf ein Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied bei der Vorstandschaft gestellt werden. Es kann auch vom Vorstand selbst eingeleitet werden.

c) Ableben

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

- 2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

**§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 9)
- 2) das Präsidium (§ 10)
- 3) die Mitgliederversammlung (§ 11).

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Gesellschaftspräsidenten.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist das Vertretungsrecht des 2. Gesellschaftspräsidenten auf den Verhinderungsfall beschränkt, jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Der 1. Gesellschaftspräsident repräsentiert den Verein und ist für die Vereinsführung verantwortlich. Der 2. Gesellschaftspräsident ist unterstützend tätig.
- 4) Grundsätzliche Angelegenheiten hat der Vorstand vorzubereiten und dem geschäftsführenden Präsidium oder der Mitgliederversammlung vorzulegen. In dringenden Fällen hat der 1. Gesellschaftspräsident das Entscheidungsrecht, in seiner Abwesenheit der 2. Gesellschaftspräsident. Von diesen Dringlichkeitsentscheidungen ist das geschäftsführende Präsidium oder die Mitgliederversammlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5) Im Innenverhältnis gilt:

Der 1. Gesellschaftspräsident, im Vertretungsfall der 2. Gesellschaftspräsident, darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung eigenverantwortlich über Einzelausgaben bzw. Zahlungsverpflichtungen bis zu einer Höhe von je 500 Euro alleine entscheiden. Er hat in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums hierüber zu berichten.

## **§ 10 Das Präsidium**

- 1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
  - a. dem Vorstand (§ 9)
  - b. dem 1. Schatzmeister
  - c. dem 1. Schriftführer
  - d. dem 1. Sitzungspräsidenten
- 2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - a. dem geschäftsführenden Präsidium (§ 10 Abs.1)
  - b. dem 2. Sitzungspräsidenten
  - c. dem 2. Schatzmeister
  - d. dem 2. Schriftführer

- e. dem Elferratssprecher
  - f. dem Gardesprecher
  - g. dem Organisationsleiter
  - h. den Abteilungsleitern.
- 3) Das geschäftsführende Präsidium ist für die vereinsinterne Geschäftsführung zuständig. Es berät und unterstützt den Vorstand und nimmt Aufgaben wahr, die durch den Vorstand übertragen werden. Mehrere Ämter des geschäftsführenden Präsidiums dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums sind für den Vorstand bindend.
- 4) Das geschäftsführende Präsidium darf
- über Einzelausgaben sowie Zahlungsverpflichtungen in Höhe von je über 500 Euro bis zu 2.500 Euro,
  - bzw. einer jährlichen Gesamtausgabe von maximal der Hälfte des aktuellen Vereinsvermögens sowie
  - über Stundung und Erlass von Beiträgen
- entscheiden.
- Über die getätigten Ausgaben ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Der 1. Sitzungspräsident ist in Absprache mit dem Präsidium für die Planung und Organisation sämtlicher vom Verein in einer Faschingssession durchzuführenden karnevalistischen Veranstaltungen, insbesondere die Programme der Inthronisierungsveranstaltung, dem Rathaussturm, der Prunksitzungen und den Besuch von auswärtigen Veranstaltungen, zuständig. Der 2. Sitzungspräsident unterstützt ihn hierbei und vertritt ihn im Bedarfsfall.
- 6) Der 1. Schatzmeister ist für die Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich und berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung. Auf Verlangen des geschäftsführenden Präsidiums muss der 1. Schatzmeister auch außerordentlich Auskünfte über die jeweilige Haushaltslage geben. Für Geldgeschäfte ist stets die Zustimmung des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich. Der Schatzmeister ist außerdem verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsinventars und die Führung von Bestandsverzeichnissen. Näheres wird in einer Vereinsordnung geregelt. Der 2. Schatzmeister ist unterstützend tätig und nimmt den Vertretungsfall wahr.
- 7) Der 1. Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten die im Zusammenhang mit der Vereinsführung anfallen, insbesondere die Protokollführung bei den Sitzungen und den Versammlungen, die Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Vereinstätigkeiten,



den Kontakt mit der Presse sowie die Pflege der Vereinshomepage. Der 2. Schriftführer ist unterstützend tätig und nimmt den Vertretungsfall war.

- 8) Die Aufgaben des Organisationsleiters umfassen alle Organisationsarbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere die Logistik in Ausschank und Küche sowie den damit verbundenen Personaleinsatz.
- 9) Der Elferratssprecher hat die Aufgabe, sich um die Belange des Elferrats zu kümmern, Verbindung zu Vorstand und Präsidium zu halten und eventuelle Anliegen bei der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- 10) Der Gardesprecher vertritt die Belange der Garden sowie der Schautanzgruppen, hält Verbindung zu Vorstand und Präsidium und vertritt eventuelle Anliegen bei der Mitgliederversammlung.
- 11) Die Abteilungsleiter haben die Aufgabe, sich um die Belange und Leitung der Abteilung zu kümmern, Verbindung zu Vorstand und Präsidium zu halten und eventuelle Anliegen bei der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- 12) Scheidet während der Wahlperiode der 1. oder der 2. Gesellschaftspräsident aus, ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Wenn ein Mitglied des Präsidiums auf Grund von Krankheit seine Aufgaben nicht mehr im Sinne des Vereins ausüben kann, kann dieses durch Beschluss des verbliebenen Präsidiums bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter kommissarisch vertreten werden.
- 13) Die Mitglieder der Organe nach § 8 Ziff. 1 und 2 können auf eigenen Wunsch durch schriftliche Kündigung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- 14) Das geschäftsführende Präsidium kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Hofmarschall, Ordenskanzler, Wagenmeister etc.). Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung beauftragen oder einen Ausschuss hierfür einsetzen.
- 15) Vernachlässigt ein Mitglied des Präsidiums seine Aufgaben, so kann das geschäftsführende Präsidium dieses Präsidiumsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Mitglied kommissarisch mit diesen Aufgaben betrauen. Dieser Beschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 16) Vernachlässigt der 1. Gesellschaftspräsident seine Aufgaben, so kann ihm nur die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Vertrauen entziehen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. Mai, statt zu finden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern ordnungsgemäß (siehe Abs. 3 Satz 1 und 2) anzukündigen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn es mindestens 20% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung und Unterschrift unter Angabe des Zwecks, der mit dieser Versammlung verfolgt wird, verlangen, innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- 3) Der Vorstand lädt zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage des 1. EFV ein. Nicht in Eisingen wohnende Mitglieder sind schriftlich oder per Email zu laden. Bei Änderung der Satzung bzw. des Vereinszweckes ist dies in der Einladung genau zu benennen. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Einberufung (§ 11.3) beim Vorstand eingehen, sind grundsätzlich als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die grundlegende Bedeutung für den Verein haben, wie z.B. eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereines, sind unzulässig.
- 5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a . Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Gesellschaftspräsident
  - b . Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Schatzmeister
  - c . Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
  - d . Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums
  - e . Genehmigungen von Einzelausgaben welche die Ermächtigung gem. § 10.4 überschreiten
  - f . Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes,
  - g . Neuwahlen

- 6) Wenn bei einer Mitgliederversammlung, bei der ein neues Präsidium gewählt werden sollte, kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden kann, muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Gesellschaftspräsidenten oder dessen Vertreter geleitet.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
  - Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
  - die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
  - die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
  - die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde,
  - die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist,
  - die gestellten Anträge; die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, ungültige Stimmen).
- 9) Den Mitgliedern ist bei der nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, von dem Protokoll über die vorhergehende Versammlung Kenntnis zu nehmen und Erklärungen dazu abzugeben.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

- 1) Wahlen finden in einem dreijährigen Turnus statt. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2) Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus Vorsitzenden und zwei Beisitzern, geleitet.
- 3) Die Wahl des Vorstandes (§ 9), des geschäftsführenden Präsidiums (§ 10 Abs.1) ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen.
- 4) Der 2. Schriftführer, der 2. Schatzmeister, der 2. Sitzungspräsident sowie der Organisationsleiter können in der Mitgliederversammlung in offener Wahl durch Handzeichen (Akklamation) gewählt werden.
- 5) Elferratssprecher, Gardesprecher und Abteilungsleiter werden intern durch den Elferrat, die Garden (Schautanzgruppen) bzw. die Abteilungen für jeweils drei Jahre gewählt.

- 6) Stehen für ein Amt zwei Kandidaten zur Wahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als zwei Kandidaten gibt es einen ersten Wahlgang, bei dem die beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen in eine darauffolgende Stichwahl kommen. Wer in der Stichwahl die meisten gültigen Stimmen erhalten hat, ist der Wahlsieger. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
- 7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahre. Gewählt werden können anwesende Mitglieder oder nicht anwesende Mitglieder, die ihre Einverständniserklärung in schriftlicher Form abgegeben haben.
- 8) Wählbar für den Vorstand (§ 9), für das Präsidium (§ 10) und als Revisor (§ 17) sind nur Mitglieder (§ 4) des Vereins ab 18 Jahren. Scheiden Mitglieder während einer Wahlperiode aus dem Verein aus, so scheiden diese auch aus den Organen des Vereins (§ 8 Ziff. 1 und 2)) mit Wirksam werden der Kündigung oder des Ausschlusses (§ 7) aus.
- 9) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, Abwahl eines Vorstandes oder Präsidiumsmitgliedes sowie zur Gründung und Auflösung einer Abteilung ist eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 13 Elferrat**

- 1) Der Elferrat besteht aus den zwei Sitzungspräsidenten und mindestens neun weiteren Elferräten. Ein neues Elferratsmitglied wird durch die einfache Mehrheit von mindestens elf der bisherigen Elferräte gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Elferratssprechers, die Berufung nimmt der 1. Gesellschaftspräsident vor.
- 2) Jeder Elferrat muss Vereinsmitglied sein. Jeder Elferrat ist verpflichtet,
  - a. bei den Prunksitzungen anwesend zu sein,
  - b. sich bei der Durchführung der übrigen Veranstaltungen des Vereins aktiv einzubringen,
  - c. sich an den auswärtigen Veranstaltungsbesuchen zu beteiligen sowie
  - d. den Sitzungspräsidenten nach besten Kräften zu unterstützen.

- 3) Ein Fernbleiben von Veranstaltungen nach Abs. 2) a – c ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der wichtige Grund ist dem Elferratssprecher in jedem Fall rechtzeitig anzuzeigen.
- 4) Für Elferräte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Verpflichtung gem. Abs. 2. Sie haben jedoch das Recht, als Elferrat an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5) Auf Antrag des Elferratsprechers kann aus gewichtigen Gründen die Abwahl eines Elferrats durch eine einfache Mehrheit bei mindestens anwesenden 11 Elferräten erfolgen.

#### **§ 14 Garden und Schautanzgruppen**

1. Garden und Schautanzgruppen sind ein Aushängeschild des Vereins und leisten einen großen Beitrag im Sinne des § 3 Abs. 2 (Jugendarbeit). Sie nehmen repräsentative Aufgaben für den Verein wahr und sind deshalb entsprechend zu fördern.
2. Soweit sich Garden bzw. Schautanzgruppen nicht in einer eigenen Abteilung nach § 15 organisieren, sind die Rechte und Pflichten dieser Gruppen innerhalb des Vereins in einer Vereinbarung zwischen Präsidium und den Vertretern der Garden bzw. Schautanzgruppen einvernehmlich zu regeln.
3. In dieser Vereinbarung sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:
  - die Bezuschussung der Garden und Gruppen,
  - die Pflichten zur Mitwirkung bei den Veranstaltungen des Vereins,
  - die Förderung der Garden bzw. Gruppen durch Ermöglichung und Kostenbeteiligung bei Turnieren, Wettkämpfen, Trainingslagern sowie Bezuschussung der in diesem Zusammenhang entstehenden Fahrkosten.
4. Für Zuschüsse und Kostenbeteiligungen sollen aus Vereinfachungsgründen und wegen einer rechtzeitigen Planungssicherheit Pauschalregelungen getroffen werden.

#### **§ 15 Abteilungen**

- 1) Nach Beschluss in der Mitgliederversammlung können Abteilungen gegründet werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu werden.
- 2) Mitglied in den Abteilungen können nur Vereinsmitglieder werden. Die Abteilungen können hierfür einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.

- 3) Eine Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Dieser ist auch im Präsidium (§ 10 Abs.2) mit einem Sitz vertreten. Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der Abteilungen in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist durch das geschäftsführende Präsidium (§ 10 Abs.1) zu bestätigen. Die Abteilungsleitung kann zu ihrer Unterstützung geeignete Mitglieder hinzuziehen.
- 4) Soweit in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend. Die Abteilungsordnung regelt die Organisation sowie Verwaltung in der Abteilung und muss sich an die satzungsmäßigen Vorgaben halten.
- 5) Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der Abteilungsordnung selbst. Die Abteilungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen finanztechnischen Abwicklungen eigenständig durchzuführen. Hierbei ist der finanzielle Rahmen auf die vom Hauptverein für die Abteilungszwecke zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, den Abteilungsbeiträgen und die sonstige Zuwendungen (z. B. Spenden) beschränkt. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen grundsätzlich über die Vereinskasse abgewickelt werden. Hierzu wird ein Unterkonto angelegt, das mindestens einmal im Jahr von den Revisoren (§17) zu kontrollieren ist.
- 6) Pauschalierte Zuschüsse und einen Unkostenersatz durch den Hauptverein regelt das Präsidium (§ 10 Abs.2) in Abstimmung mit der Abteilungsleitung. Im Gegenzug verpflichten sich die Abteilungen, bei Vereinsveranstaltungen des Hauptvereines tatkräftig mitzuwirken.
- 7) Die Abteilungen sind nicht rechtsfähig, steuerrechtlich unselbstständig und können nach außen nicht selbstständig auftreten.
- 8) Sämtliches Eigentum der Abteilungen ist Vereinsvermögen.
- 9) Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter geben bei den Mitgliederversammlungen einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Hierbei ist auch auf die von den Abteilungen verwalteten Finanzen einzugehen.
- 10) Über eine Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Ehrenmitglieder und Senatoren**

- 1) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, insbesondere durch herausragende Aktivitäten oder Leistungen.



- 2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums (§ 10 Abs.1). Das Mindestalter für Ehrenmitglieder beträgt 50 Jahre.
- 3) Senatoren unterstützen den Verein in materieller und finanzieller Hinsicht, insbesondere durch regelmäßige größere Geldspenden. Sie leisten somit einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 3.
- 4) Über die Ernennung zum Senator entscheidet das geschäftsführende Präsidium (§ 10 Abs. 1)
- 5) Senatoren haben das Recht, zum äußeren Zeichen die Senatorenkappe und die Senatorenkette zu tragen.

### **§ 17 Revisoren**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes (§ 9) zwei Kassenrevisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums (§ 10 Abs.2) sein.
- 2) Aufgabe der Revisoren ist die Überprüfung des Kassenberichtes und aller Kassengeschäfte des Hauptvereins und der Abteilungen. Ihnen sind alle Bücher, Belege und Schriftstücke, insbesondere die Kassenbücher zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3) Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung zu erstatten und eine Empfehlung auszusprechen, ob eine Entlastung erfolgen kann. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das geschäftsführende Präsidium (§ 10 Abs. 1) ist verpflichtet, den Revisoren alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Revisoren sind verpflichtet, sämtliche Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Die Berichtspflicht nach Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

### **§18 Datenschutz im Verein**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - Name und Vorname
  - Geburtstag und -ort
  - Wohnadresse
  - Bankverbindung